



Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG und sein Ausführungsreglement NatR

Vollzugshilfe

B. Biotope



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD

Inhalt

1. Erstellen des Vorinventars	2
1.1. Das Vorinventar : eine Referenzgrundlage	2
1.2. Zu erhebende Biotope	2
1.3. Vorgehensweise	4
1.4. Form des Vorinventars	5
2. Einreichen des Vorinventars	10
2.1. Der Platz des Vorinventars im Ortsplan (OP).....	10
2.2. Frist für das Erstellen des Vorinventars	10
2.3. Prüfung des Vorinventars durch das Amt für Wald und Natur (WNA)	11
3. Schutz der Biotope : der Zonennutzungsplan (ZNP) und das Gemeinde-baureglement (GBR).....	12
3.1. Formeller Schutz im Ortsplan (OP)	12
3.2. Beeinträchtigungen der geschützten Objekte.....	13
3.3. Ausnahme von einer Schutzbestimmung eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals (Fällung oder Distanz).....	14
4. Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan	16
4.1. Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen vorsehen	16
4.2. Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekte planen.....	16
4.3. Die Massnahmen auf den Gemeinderichtplan übertragen	17
5. Pflege und Unterhalt der Biotope	21
6. Anhang	22

1. Erstellen des Vorinventars

—

1.1. Das Vorinventar : eine Referenzgrundlage

Nach Artikel 9 NatG erfassen die Gemeinden in einem Vorinventar die Biotope auf ihrem Gemeindegebiet. Es handelt sich dabei um eine Bestandsaufnahme der Biotope auf dem Gemeindegebiet, welche noch keine eigentliche Rechtswirkung hat.

Die Objekte sind mit ihrer Aufnahme ins Vorinventar also noch nicht geschützt!

Das Ziel des Vorinventars ist es:

- > die Biotope auf dem Gemeindegebiet zu erheben;
- > den Gemeinden zu helfen, die wertvollen Lebensräume zu schützen;
- > die Gemeinden zu ermutigen, den ökologischen Zustand ihres Gemeindegebietes zu verbessern und die Biotope zu vernetzen.

1.2. Zu erhebende Biotope

Das Vorinventar beinhaltet alle Biotope nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung. Die Biotope nationaler Bedeutung sind bereits erhoben worden. Zusätzlich stehen Daten für die Biotope kantonaler Bedeutung zur Verfügung, welche von den Gemeinden übernommen werden. Für die Biotope lokaler Bedeutung können gewisse Daten vom WNA bereits zur Verfügung gestellt werden, die Gemeinden müssen jedoch die übrigen Biotope lokaler Bedeutung noch erheben. Im Prinzip werden alle Biotope mit einem genügend grossen ökologischen Wert erhoben. Die Kriterien zum ökologischen Wert sind für jeden Biotoptyp auf den Themenblättern genau dargelegt.

Nach Artikel 9 NatR sind die folgenden Biotope zu erfassen:

- > Feuchtgebiete und vernässte Flächen:
 - > Moore (wie Hochmoore, Flachmoore, Torfmoore, Streueflächen)
 - > Auengebiete: Fliessgewässer und ihre Ufer
 - > Seeufer (inklusive Auen an Seen)
 - > Kleine Stillgewässer (inklusive Amphibienlaichgebiete)
- > Trockenstandorte:
 - > Trockene Böschungen (zum Beispiel entlang von Strassen)
 - > Trockenwiesen und –weiden (und Magerwiesen)
- > Anthropogene Lebensräume:
 - > Trockensteinmauern, Hohlwege
 - > Aufgelassene Steinbrüche und Kiesgruben
 - > Hochstammobstgärten
- > Gehölze ausserhalb des Waldareals
 - > Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze und Waldstreifen

Die Gehölze ausserhalb des Waldareals:

Ausserhalb der Bauzone, mit Ausnahme des Alpgebiets (Art. 22 NatG) sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals, die standortgerecht sind, sowie einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, generell geschützt.

Innerhalb der Bauzone sind die Gemeinden für den Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals zuständig. Das Vorinventar der Gehölze ausserhalb des Waldareals muss daher lediglich in der Bauzone erstellt werden.

Wir empfehlen daher den Gemeinden mit Alpgebieten, die folgende Schutzbestimmung im GBR vorzusehen: Die Gehölze ausserhalb des Waldareals in Alpgebieten, welche standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, sind geschützt.

Die Daten zu den Biotopen nationaler und kantonaler Bedeutung sowie ein Teil der Daten zu den Biotopen lokaler Bedeutung steht bereits zur Verfügung. Diese Daten sind auf der Homepage des WNA zugänglich und werden von den Gemeinden in ihr Vorinventar integriert. Mehr Details sind auf den Themenblättern zu finden.

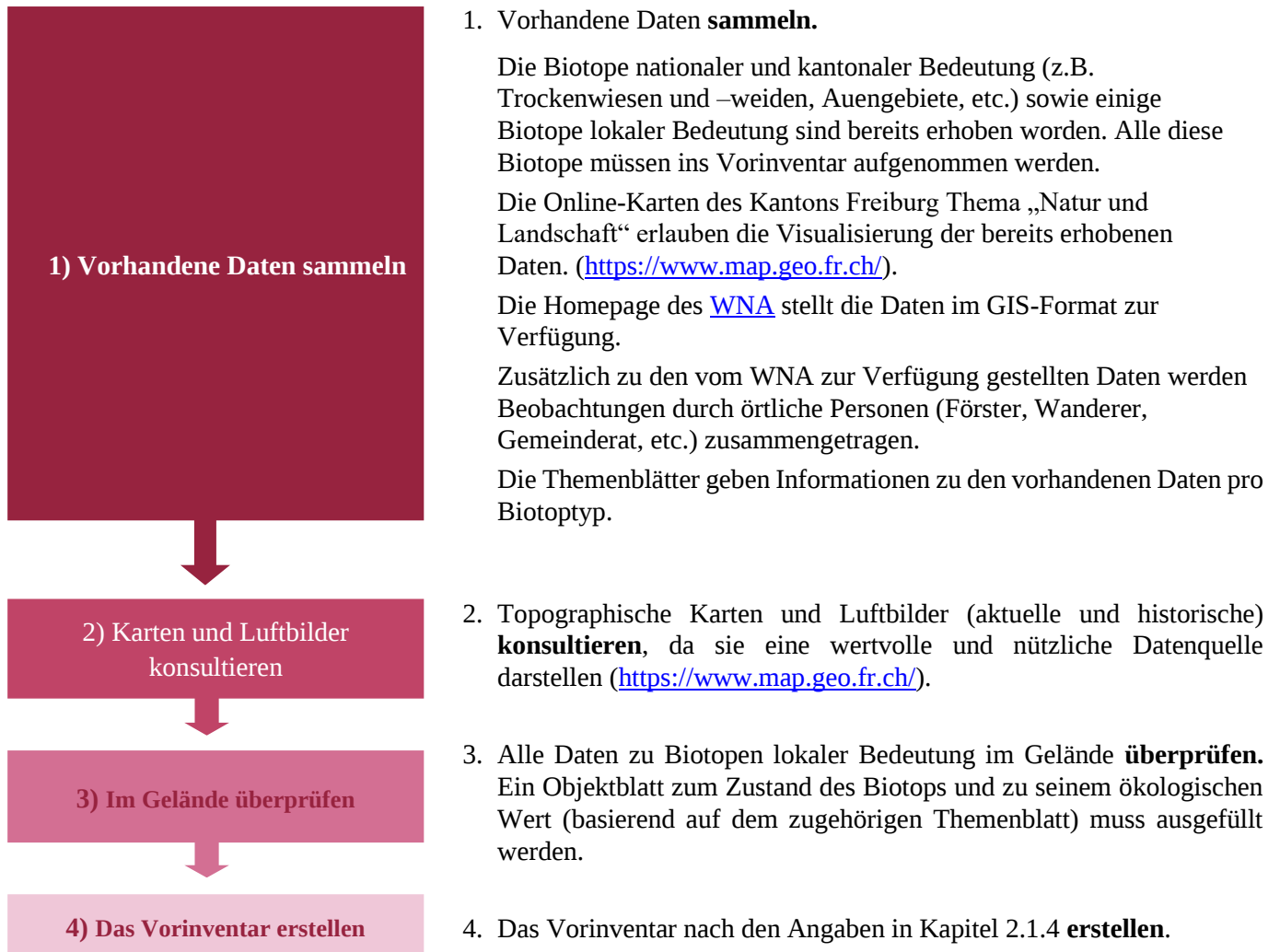
Die Biotope nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung werden im Zonennutzungsplan (ZNP) als „Naturschutzperimeter“ unter Schutz gestellt. Zukünftig werden die Biotope nationaler und kantonaler Bedeutung in einen kantonalen Nutzungsplan integriert (KNP). Die Gemeinden müssen sich also im Zusammenhang mit den Objekten nationaler und kantonaler Bedeutung auf den KNP beziehen. Die Objekte lokaler Bedeutung bleiben im ZNP unter Schutz.

Die Gemeinde ergreift die nötigen Massnahmen, damit sich der Zustand eines erhobenen und schutzwürdigen Biotops bis zu seiner Unterschutzstellung nicht verschlechtert.



1.3. Vorgehensweise

Um das Vorinventar zu erstellen, wird das folgende Vorgehen vorgeschlagen:



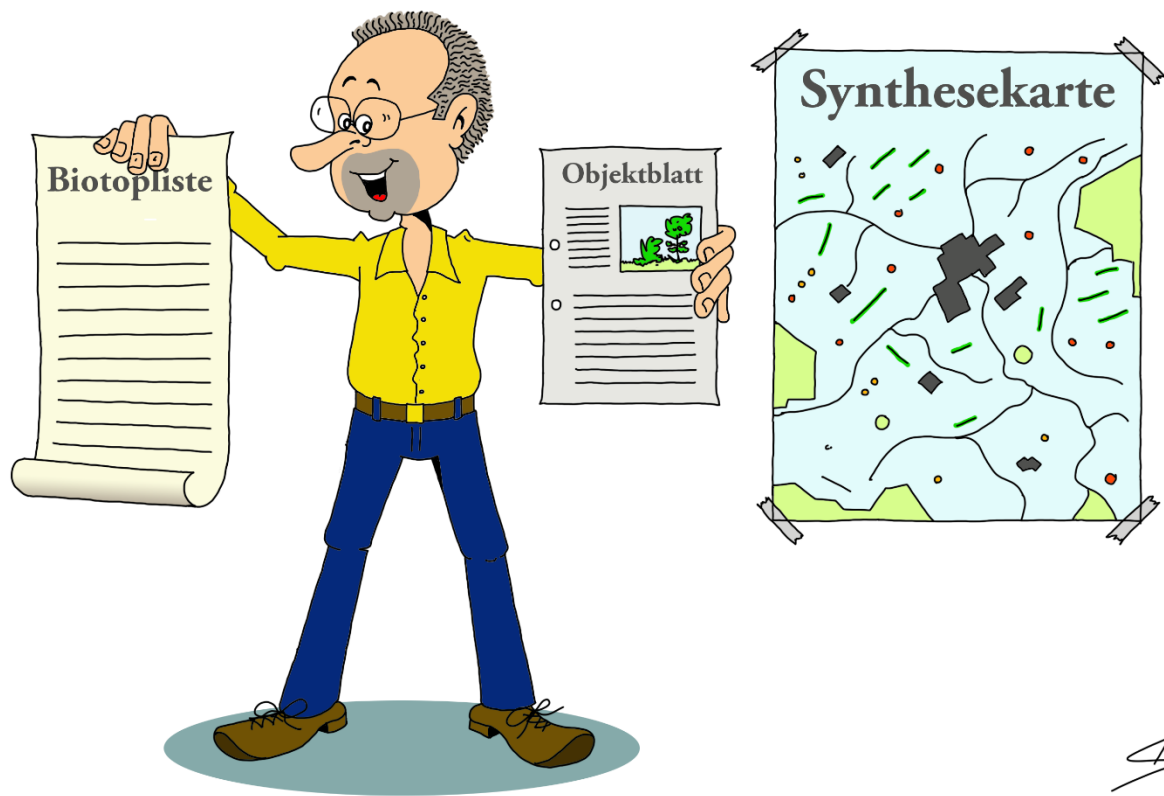
Idealerweise werden die Arbeiten zum Vorinventar von einer Person begleitet, die von Berufes wegen oder aus persönlichem Interesse Kenntnisse über die Natur mitbringt. Die Themenblätter sind dazu bestimmt, die für das Vorinventar verantwortliche Person zu unterstützen und zu leiten.

Das Vorinventar muss spätestens im Rahmen der nächsten Ortsplanrevision erstellt werden und wird zusammen mit dem Revisionsdossier eingereicht (siehe Kapitel 2.2)

1.4. Form des Vorinventars

Das Vorinventar besteht aus drei Dokumenten

- > Liste der erhobenen Biotope
- > Objektblätter mit Detailkarte (1: 2000) für die Biotope lokaler Bedeutung
- > Synthesekarte



 '13

Liste der erhobenen Biotope

Für alle Biotoptypen wird eine Liste der erhobenen Objekte, nummeriert und nach Bedeutung geordnet (national, kantonal, lokal), geliefert. Die Abkürzungen für die Biotoptypen sind auf den Themenblättern und in der Tabelle 5 (siehe weiter unten) angegeben. Wenn ein Biotop bereits in einem Inventar erwähnt ist (z.B. Inventar der Amphibienlaichgebiete kantonaler Bedeutung), hat es dort bereits eine Nummer. Diese Nummer, welche normalerweise vom WNA vorgegeben wird, ist unter „Nummer des bestehenden Inventars“ einzutragen.

Tabelle 4: Beispiel einer Liste der erhobenen Biotope (Biotoptyp „Kleine Stillgewässer – Amphibienlaichgebiete“)

Biotoptyp (Abkürzung)	Interne Nummer (durch die Gemeinde zugeteilt)	Bedeutung	Nummer des bestehenden Inventars (z.B. Inventar der Amphibienlaichgebiete)
SG	01	Kantonal (K)	FR695
SG	02	Lokal (L)	--
SG	03	Lokal (L)	FR696

Für die Gehölze ausserhalb des Waldareals werden die Art des Gehölzes, die Nummer, die Art und die Koordinaten erhoben.

Tabelle 5: Liste der Gehölze ausserhalb des Waldareals

Art des Gehölzes (Baum, Hecke, usw.)	Interne Nummer (durch die Gemeinde zugeteilt)	Art	Koordinaten
B	01	Nussbaum	572 268 / 179 805
B	02	Eiche	572 369 / 179 638
B	03	Linde	573 639 / 176 369

Objektblatt

Jedes Biotop lokaler Bedeutung muss im Gelände überprüft werden und ein Objektblatt, welches das Biotop beschreibt, ausgefüllt werden.

**Wichtig: das Themenblatt wird nur für die Biotope lokaler Bedeutung ausgefüllt.
Für die Gehölze ausserhalb des Waldareals ist das Themenblatt nicht verlangt.**

Das Themenblatt beinhaltet die folgenden Elemente:

- > Name der **Gemeinde**
- > **Art des Biotops, interne Nummer, Bedeutung**
- > **Nummer des bestehenden Inventars** (z.B. Inventar der Amphibienlaichgebiete). Diese Nummer wird im Rahmen des Revisionsprogramms vom WNA geliefert.
- > **Flurname**
- > **Grösse des Biotops** (entweder als Länge x Breite oder in ha)
- > **Genauer Standort:** zentrale Koordinaten und betroffene Parzellen
- > **Foto** des Biotops, das den aktuellen Zustand gut zeigt
- > **Unterschutzstellung im ZNP:** wurde das Objekt im OP unter Schutz gestellt?
- > **Andere Schutzformen:** existieren andere Schutzformen (Dienstbarkeit, Vereinbarung, Vertrag, ...)? Falls ja, ausführen.
- > **Kriterien für die Unterschutzstellung oder nicht:** Beschreibung des ökologischen Wertes des Biotops nach den Kriterien der Themenblätter
- > **Beschreibung der Pflege:** Beschreibung der Massnahmen zum Unterhalt und zur Verbesserung des Biotops gemäss Themenblättern
- > **Verantwortung:** wer ist für das Biotop verantwortlich? Wer macht was?
- > **Gefährdungen:** welches sind die Gefährdungen für das Biotop?
- > **Bemerkungen**

Eine Detailkarte (1: 2000) mit der genauen Begrenzung des Biotops wird dem Objektblatt angefügt.

Ein Beispiel eines Objektblattes befindet sich im Anhang Nr. 1.

Synthesekarte

Alle erhobenen Biotope werden auf eine Synthesekarte, idealerweise im Massstab 1: 5000 übertragen.

Sie enthält:

- > Den Perimeter aller erhobenen Biotope inklusive der Biotope, die nicht unter Schutz gestellt werden
- > Die Identität des Biotops (Abkürzung, Nummer, Bedeutung), z.B. SG02_L
- > Die Information über die Unterschutzstellung (Formkontur normale Linie / gestrichelte Linie)

Die graphische Darstellung der Biotope auf der Synthesekarte des Vorinventars ist untenstehend und auf den Themenblättern angegeben. Diese Legende erlaubt eine Vereinheitlichung aller Vorinventare und erleichtert somit die Lesbarkeit. Sie steht im GIS-Format auf der [Homepage des WNA](#) zur Verfügung.

Tabelle 6: Vorgeschlagene Legende für das Vorinventar

Biotop	Abkürzung	Symbol Vorinventar unter Schutz gestellt	Symbol Vorinventar nicht unter Schutz gestellt
Moore	MO		
Auengebiete: Fließgewässer und ihre Ufer	AG		
Seeufer (inkl. Auengebiete)	SU		
Kleine Stillgewässer / Amphibienlaichgebiete	SG		
Trockene Böschungen	TB		
Trockenwiesen- und weiden	TWW		
Trockensteinmauern; Hohlwege	TM/HW		
Steinbrüche und Kiesgruben	SB		
Gehölze ausserhalb des Waldareals	B: Baum H: Hecke O: Obstgarten	Baum  Hecke  Obstgarten 	Baum  Hecke  Obstgarten 

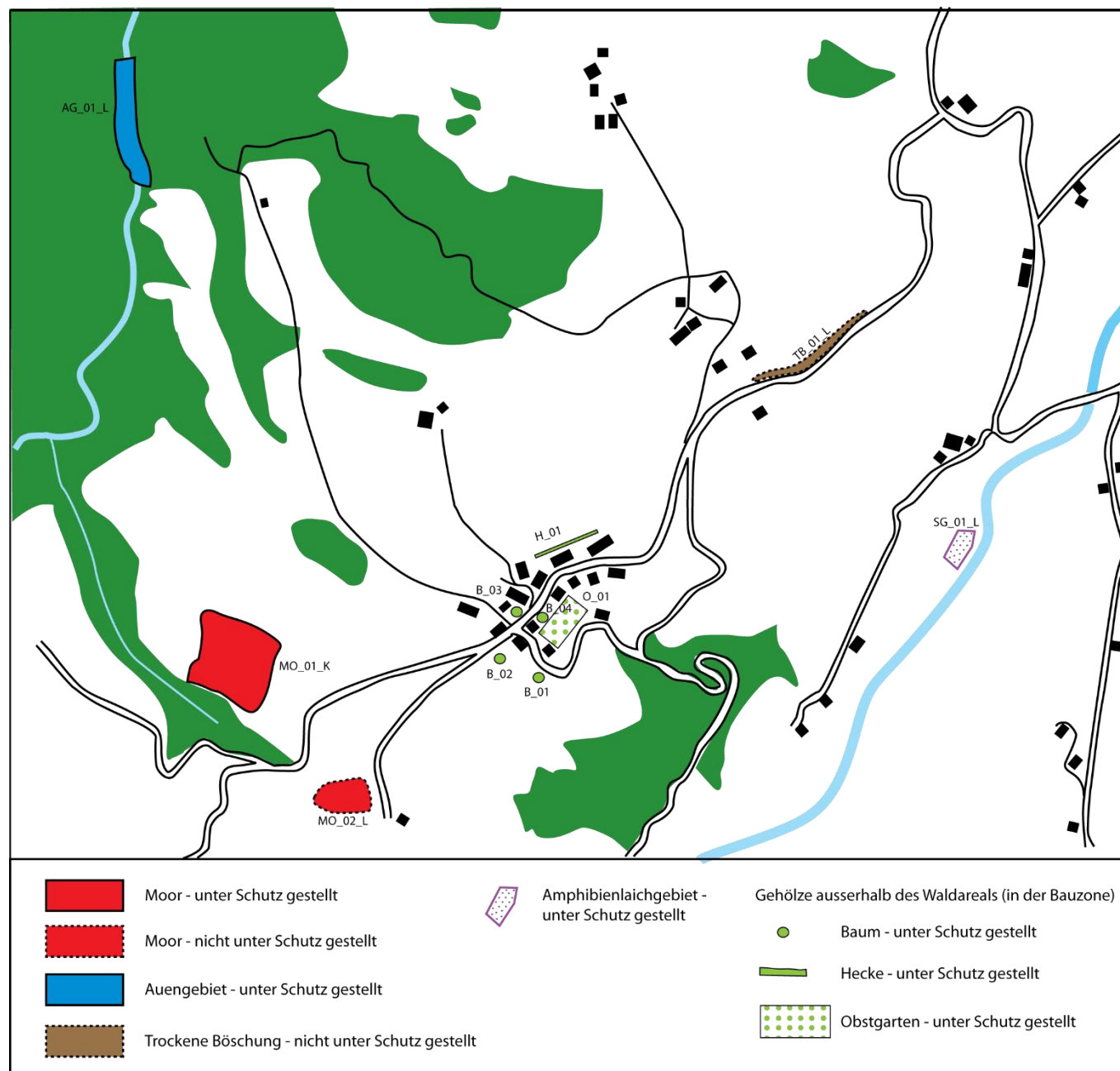


Abbildung 1: Fiktives Beispiel einer Synthesekarte des Vorinventars der Biotope eines Ausschnitts eines Gemeindegebiets.

2. Einreichen des Vorinventars

—

2.1. Der Platz des Vorinventars im Ortsplan (OP)

Das Vorinventar ist im Dossier zur Ortsplanrevision als Grundlagenstudie für die Plandokumente vorhanden. Das komplette Vorinventar (Liste der erhobenen Biotope, Objektblätter, Synthesekarte) wird in das Dossier zur Ortsplanrevision integriert und ist in allen bei der zuständigen kantonalen Behörde (BRPA) eingereichten Exemplaren vorhanden.

Das Vorinventar ist ein zusätzliches Dokument zum Erläuterungsbericht (Art. 47 OAT), der sich darauf bezieht. Es ersetzt die Themen Natur und Landschaften dieses Berichtes nicht. Das Vorinventar dient als Grundlage, um die Unterschutzstellungen im Zonennutzungsplan und die Massnahmen zu Natur und Landschaft im Gemeinderichtplan zu belegen.

2.2. Frist für das Erstellen des Vorinventars

Nach Art. 60 NatG muss das Vorinventar spätestens im Rahmen der nächsten Ortsplanrevision fertiggestellt werden und wird bei jeder Ortsplanrevision aktualisiert. Falls Biotope bei einer Teilrevision des OP betroffen sind, muss das Vorinventar ebenfalls aktualisiert werden.

Sobald der OP von der Direktion genehmigt ist, werden die digitalen Daten (Synthesekarte im GIS-Format, Objektblätter im pdf-Format) dem WNA zugestellt. Dieses kann die Daten auf via Online-Karten des Kantons Freiburg zur Verfügung stellen, um die bestehenden Daten zu vervollständigen. Ein Modell zum Format, in dem die Daten einzureichen sind, ist auf der [Homepage des WNA](#) erhältlich.

Tabelle 7: Übersicht über die im Rahmen der Ortsplanrevision einzureichenden Dokumente des Vorinventars

Wann?	Was?	Form	Wohin?	Wie viele?
Vorprüfung	Gesamtes Vorinventar (Liste, Objektblätter, Synthesekarte)	Papier	BRPA	5
Schlussprüfung	Gesamtes Vorinventar (Liste, Objektblätter, Synthesekarte)	Papier	BRPA	5
Nach Genehmigung	Synthesekarte	Digital (GIS)	WNA	1
Nach Genehmigung	Objektblätter	Digital (PDF)	WNA	1

2.3. Prüfung des Vorinventars durch das Amt für Wald und Natur (WNA)

Im Rahmen des Revisionsprogrammes informiert das WNA die Gemeinde, dass das Vorinventar im Rahmen der Ortsplanrevision erstellt werden muss. Auf Anfrage der Gemeinde steht das WNA zur Verfügung, um jede Gemeinde zu treffen, welche mit dem Vorinventar beginnt.

Im Rahmen der Konsultation der Ämter prüft das WNA das Vorinventar und hält seine Bemerkungen im Rahmen des Gutachtens zur Ortsplanrevision fest.

Wenn bei der Vor- oder bei der Schlussprüfung das Vorinventar fehlt, wird das WNA ein ungünstiges Gutachten ausstellen.



3. Schutz der Biotop : der Zonennutzungsplan (ZNP) und das Gemeindebaureglement (GBR)

3.1. Formeller Schutz im Ortsplan (OP)

Die Gemeinde entscheidet, welche der erhobenen Biotop lokaler Bedeutung schützenswert sind. Für diesen Entscheid stützt sich die Gemeinde auf die Kriterien, welche in den Themenblättern vorgegeben sind. Sie stellt diese Objekte im ZNP unter Schutz und integriert die entsprechenden Schutzbestimmungen ins GBR. Die Objekte nationaler und kantonaler Bedeutung werden bald in einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) aufgenommen werden. Anschliessend müssen die Gemeinden nur noch den Perimeter dieser Objekte in den ZNP aufnehmen und die Schutzbestimmungen im GBR müssen sich auf das Reglement des KNP beziehen.

Die Gehölze ausserhalb des Waldareals sind ausserhalb der Bauzone durch das NatG geschützt. In der Bauzone entscheidet die Gemeinde, welche Gehölze sie unter Schutz stellen möchte.

Die Unterschutzstellung der Biotop und Gehölze ausserhalb des Waldareals geschieht im OP:

- > Der Schutz wird auf dem Zonennutzungsplan (ZNP) eingetragen und die Schutzbestimmungen werden im Gemeindebaureglement (GBR) definiert.
- > Der Schutz ist zwingend und für Behörden und Grundeigentümer/innen verbindlich: er kann Gegenstand von Einsprachen durch Dritte sein.

Tabelle 8: Unterschutzstellung der Biotop und der Gehölze ausserhalb des Waldareals

	Biotop	Gehölze ausserhalb des Waldareals
Eintrag im ZNP	Naturschutzperimeter oder geschütztes Objekt (z.B. Trockensteinmauer, etc.)	Geschütztes Objekt (Baum, Hecke, Obstgarten, etc.)
Schutzvorschriften im GBR	Ein einziger Artikel für den Naturschutzperimeter, welcher verschiedene Objekte betreffen kann. Er regelt: > Das Schutzobjekt, Name und Inventarniveau > Bodennutzung und verbotene Aktivitäten > Bodennutzung und erlaubte Aktivitäten	> Schutzobjekt > Unterhalt > Ausnahmegewilligung für Beseitigungen > Ersatzmassnahmen > Bauabstände

Die Legende für die Darstellung auf dem ZNP sowie der Artikel zu den Schutzbestimmungen im GBR sind auf den Themenblättern vorgeschlagen.



13

3.2. Beeinträchtigungen der geschützten Objekte

In gewissen Fällen ist es nicht möglich, die Beeinträchtigung eines geschützten Biotops zu vermeiden. In einem solchen Fall kann die ILFD eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen gewähren, falls ein angemessener Ersatz durch den Verursacher vorgeschlagen und umgesetzt wird.

Bei Gehölzen ausserhalb des Waldareals ist entweder der Oberamtmann oder die Gemeinde für die Ausnahmegewilligung von den Schutzbestimmungen zuständig. Ein Schema zum Vorgehen befindet sich auf der nächsten Seite (Punkt 2.3.3)

In jedem Fall aber muss eine Machbarkeitsstudie nach den folgenden Prioritäten durchgeführt werden, bevor eine Bewilligung ausgestellt wird:

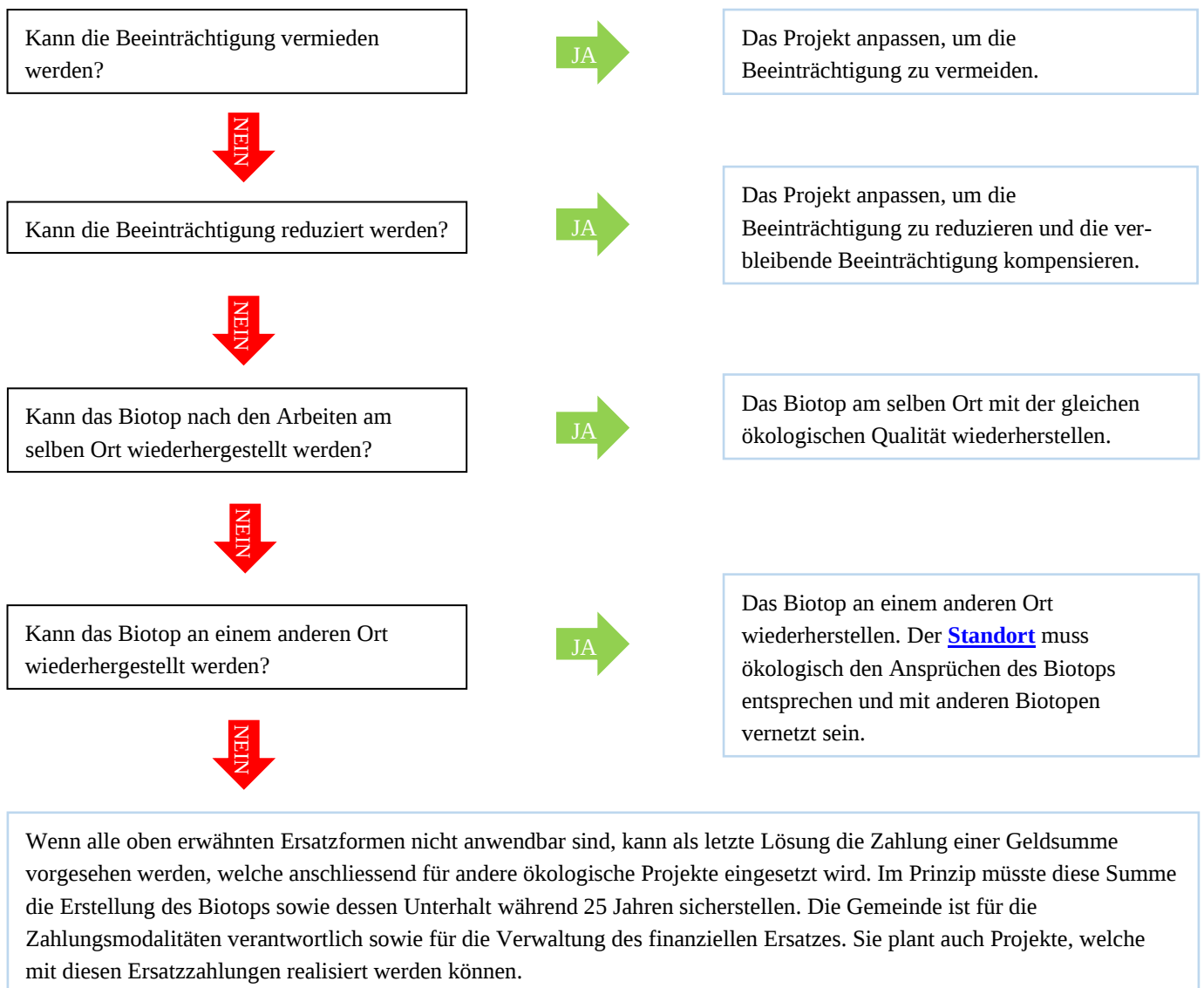


Abbildung 2: Machbarkeitsstudie zur Ausnahme von Schutzbestimmungen eines Biotops oder Gehölzes ausserhalb des Waldareals.

3.3. Ausnahme von einer Schutzbestimmung eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals (Fällung oder Distanz)

Die Schutzbestimmungen der Gehölze ausserhalb des Waldareals bestehen: es handelt sich dabei um den minimalen Bauabstand zu Hecken und Einzelbäumen sowie das Verbot, geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals zu fällen. Unter bestimmten Umständen können Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen gewährt werden.

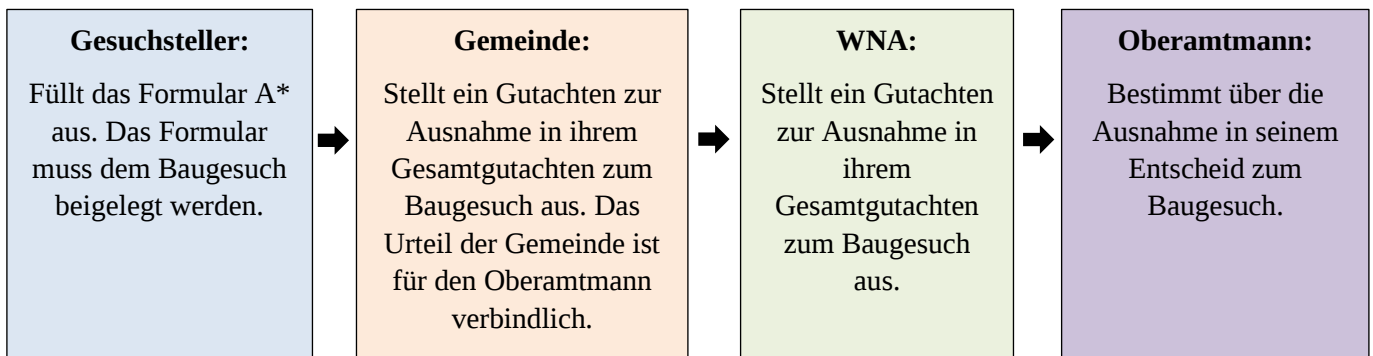
Dabei gibt es drei Fälle für das Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen:

- › In Zusammenhang mit einem Baugesuch im ordentlichen Verfahren
- › In Zusammenhang mit einem Baugesuch im vereinfachten Verfahren
- › Ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch: es handelt sich um ein Fällungsgesuch für beispielsweise ein krankes Gehölz oder eines, welches eine Gefahr darstellt.

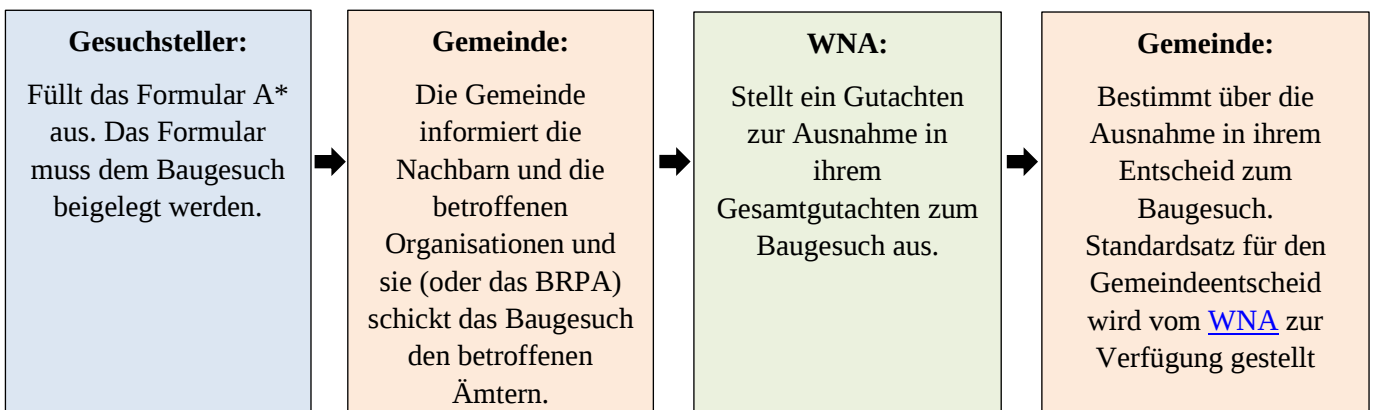
Zur Erinnerung: Für jede Ausnahme von den Schutzbestimmungen eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals, muss ein Ersatz geleistet werden (Ersatz am selben Ort, Ersatz an einem anderen Ort oder ausnahmsweise Überweisung eines finanziellen Ersatzes an die Gemeinde, welche das Geld für ein anderes Projekt zugunsten von Natur oder Landschaft verwendet).

Die Verfahren für die drei Fälle sehen folgendermassen aus:

1. Ausnahmen vom minimalen Bauabstand oder Fällung in mit einem Baugesuch im ordentlichen Verfahren

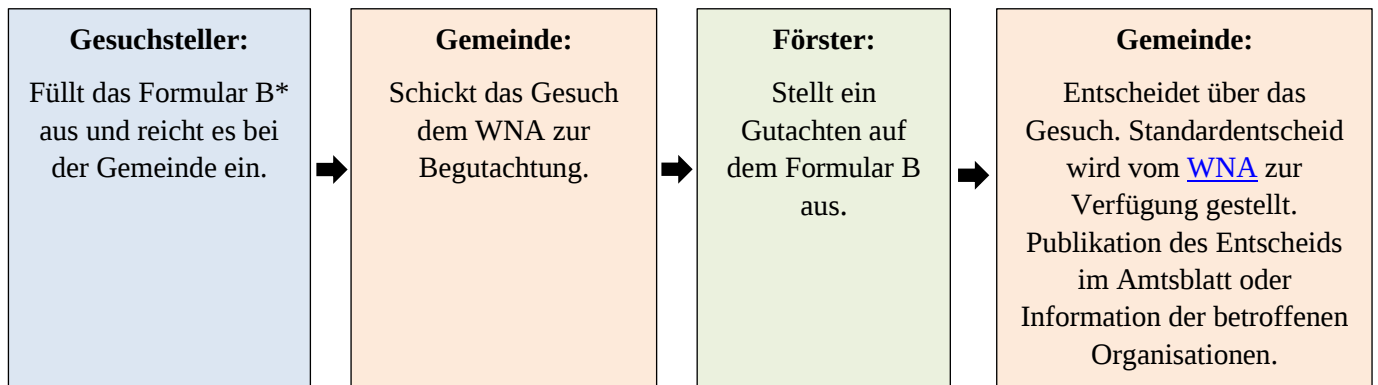


2. Ausnahmen vom minimalen Bauabstand oder Fällung in mit einem Baugesuch im vereinfachten Verfahren



* **Formular A:** „[Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals in Zusammenhang mit einem Bauprojekt](#)“

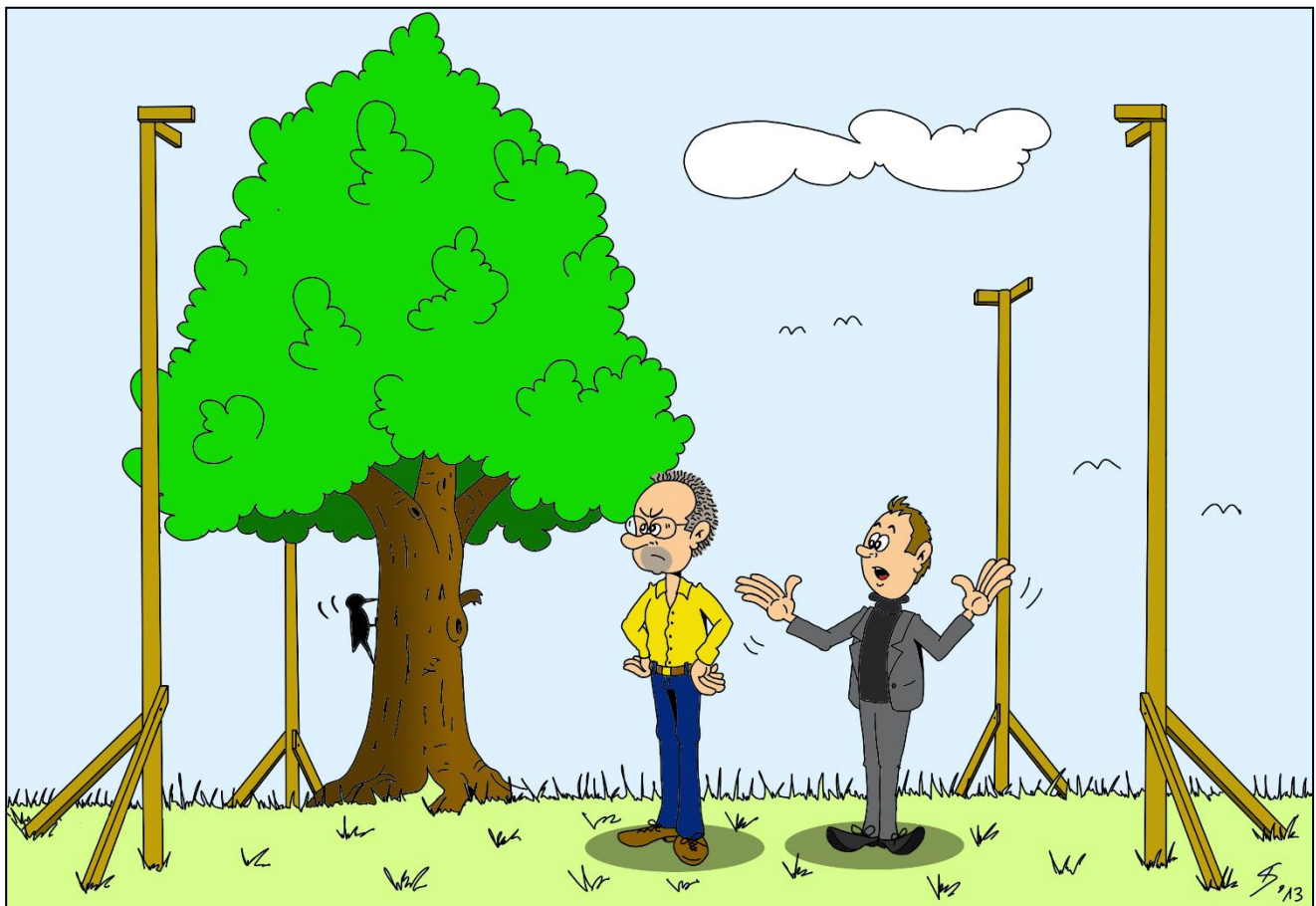
3. Fällung ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch



* **Formular B:** „[Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals ohne Zusammenhang mit einem Bauprojekt](#)“

Das WNA stellt Formulare für die Gesuche zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen (Fällung oder Distanz) für Gehölze ausserhalb des Waldareals zur Verfügung, welche vom Gesuchsteller / von der Gesuchstellerin auszufüllen sind.

Das WNA stellt ausserdem einen Standardentscheid für den Entscheid der Gemeinde über die Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals zur Verfügung.



4. Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan

Die Themen Natur und Landschaft werden zusammen mit anderen Themen im Gemeinderichtplan, Teil Landschaftsrichtplan behandelt.

Die Ortsplanrevision ist für die Gemeinde der geeignete Moment, um Bilanz über die Naturobjekte und Landschaften und die zu treffenden Massnahmen zu ziehen, damit die ökologische und landschaftliche Qualität des Gemeindegebiets verbessert werden kann.

Der Gemeinderichtplan stellt bei diesen Überlegungen ein Instrument dar, um die zukünftige Gemeindestrategie für die Lebensräume und Landschaften sowie die konkreten, damit zusammenhängenden Pläne festzuhalten. Damit erlaubt er es der Gemeinde, die Biotope und Landschaften auf längere Zeit zu verwalten.

Alle Massnahmen für Natur und Landschaft (z.B. Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen, Schaffung von Feuchtbiotopen, etc.), welche die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren plant, werden auf dem Gemeinderichtplan festgehalten.

Zur Erinnerung: Nach kantonalem Richtplan muss jede Kompensationsmassnahme, welche im Rahmen eines der UVP unterstellten Projekts realisiert worden ist, im ZNP unter Schutz gestellt werden.

4.1. Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen vorsehen

Für die Fälle, in denen es nicht möglich ist, ein beeinträchtigtes Biotop an seinem ursprünglichen Standort wiederherzustellen, muss die Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet Standorte für die Wiederherstellung vorsehen. Diese Standorte sind genau abzugrenzen und auf dem Gemeinderichtplan einzutragen. Idealerweise werden Ersatzmassnahmen in Sektoren mit ökologischem Defizit (Fehlen von Landschaftsstrukturen, Biotope in schlechtem Zustand, etc.) umgesetzt. Die Gemeinde muss ausserdem ökologische Projekte planen, welche in diesen Sektoren mit den erhaltenen Kompensationszahlungen umgesetzt werden können.

Bei geplanten Neueinzonierungen, welche den Verlust der ökologischen Rolle von Biotopen (z.B. Bäumen und Hecken) zur Folge haben, muss die Gemeinde Standorte für deren Ersatz vorsehen. Eine Wiederherstellung auf der Parzelle, welche sich nun im stark zerschnittenen Siedlungsgebiet befindet, hat nur sehr geringen ökologischen Wert. In diesem Fall ist es daher sinnvoller, die Kompensation an einem anderen Standort zu machen und ein Biotop in einem Gebiet zu schaffen, das eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung verdient hat.

4.2. Revitalisierungs- und Aufwertungsprojekte planen

Abgesehen von den oben erwähnten Massnahmen ist es Aufgabe der Gemeinde, die ökologische Situation ihres Gemeindegebietes zu verbessern. Dazu unternimmt sie die folgenden Schritte:

- > Erhalt des aktuellen Zustands
- > Angemessener Unterhalt und Regenerierung der Lebensräume
- > Schaffung neuer Biotope

Um diese Projekte zugunsten von Natur und Landschaft zu definieren, stützt sich die Gemeinde auf die Richtlinien des [Kantonalen Richtplans](#) und die Ziele, welche im Bericht „[Natura 2014 - Umsetzungshilfe](#)“ definiert sind.

Der Gemeinderichtplan kann auch Gebiete beinhalten, in welchen die Gemeinde ein Landschaftsentwicklungskonzept erstellen und Massnahmen zur Aufwertung von Landschaftsstrukturen ergreifen kann. Das Vorgehen sowie Beispiele zum Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sind auf der Homepage www.lek-forum.ch erhältlich.

Die Themenblätter liefern konkrete Beispiele für Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation pro Lebensraumtyp.



4.3. Die Massnahmen auf den Gemeinderichtplan übertragen

Das Vorgehen, um die Verbesserungsmassnahmen im Bereich Natur und Landschaft auf dem Gemeindegebiet zu definieren, die in den Gemeinderichtplan integriert werden müssen, ist folgendermassen:

Schritt 1: Daten sammeln

Alle Information zum Gesamtüberblick über den Zustand von Natur und Landschaft werden gesammelt. Es handelt dabei beispielsweise um:

- > Das Vorinventar
- > Verschieden vorhandene Daten zum Thema Natur:
 - > Prioritäre Lebensräume für bestimmte Arten und Klassen (z.B. Feuersalamander, Reptilien)
 - > Daten anderer Instanzen (z.B. Infoflora, Karch, etc.)
 - > Beobachtungen der Gemeinde
 - > Konfliktstellen zwischen Amphibien und Strassenverkehr
 - > Charakteristische Aussichtspunkte
 - > Fliessgewässer mit ökologischem Interesse
- > Das Gutachten des WNA zum Revisionsprogramm

Schritt 2: Daten auswerten

Probleme werden identifiziert (z.B. Biotop in schlechtem Zustand, mangelhafte Pflege einer Hecke, teilweise oder ganz zerstörtes Biotop, Mangel an Landschaftsstrukturen, Austrocknung einer Wasserstelle, Überbauung eines sensiblen Standortes mit ökologischem Wert, etc.) und geeignete Lösungen gesucht.

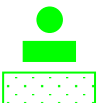
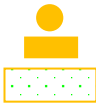
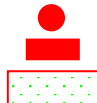
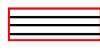
Die gut erhaltenen Lebensräume werden ebenfalls überprüft, sei es um sie durch Bewusstseinsmassnahmen aufzuwerten oder um ihren Perimeter bei Bedarf zu vergrössern.

Schritt 3: Ziele und Massnahmen festlegen

Die geeigneten Massnahmen werden auf dem Gemeinderichtplan als Massnahmen in den Kategorien „zu verbessern“ und „geplant“ (z.B. im Fall einer Kompensationsmassnahme) eingetragen unter Verwendung der Legende in Tabelle 9 (siehe folgende Seite).

Die Tabelle 9 schlägt eine Darstellung für den Gemeinderichtplan vor. Um die Lesbarkeit des Plans zu vereinfachen, bezieht sich der Begriff Biotop auf alle Typen von Biotopen (Moore, Auengebiete, etc.). Ein anderes Symbol wird für die Gehölze ausserhalb des Waldareals vorgeschlagen. Die Naturschutzperimeter können auf dem Gemeinderichtplan eingetragen werden, um die zukünftigen Massnahmen zum Erhalt, Schutz und Schaffung von Biotopen zu verdeutlichen. Die zu verbessernden und geplanten Biotope werden auf dem Plan nummeriert. Der erläuternde Bericht des Richtplandossiers nimmt diese Nummern auf und detailliert die Biotopart, die Massnahmen pro Biotoptyp sowie die Pflege des Biotops.

Tabelle 9: Legende für den Gemeinderichtplan, Bereich „Natur und Landschaft“

Thema	Symbol Richtplan „bestehend“	Symbol Richtplan „zu verbessern“	Symbol Richtplan „geplant“
Naturschutzperimeter			
Biotope			
Gehölze ausserhalb des Waldareals	Baum Hecke Obstgarten 	Baum Hecke Obstgarten 	Baum Hecke Obstgarten 
Landschaftsschutzperimeter			
Konfliktstelle Amphibien / Strassenverkehr			
Revitalisierungsprojekt Fliessgewässer			
Prioritärer Lebensräume für Reptilien			
Prioritärer Lebensraum für Feuersalamander	Anwesenheit > sicher  > möglich 		
Charakteristischer Aussichtspunkt			

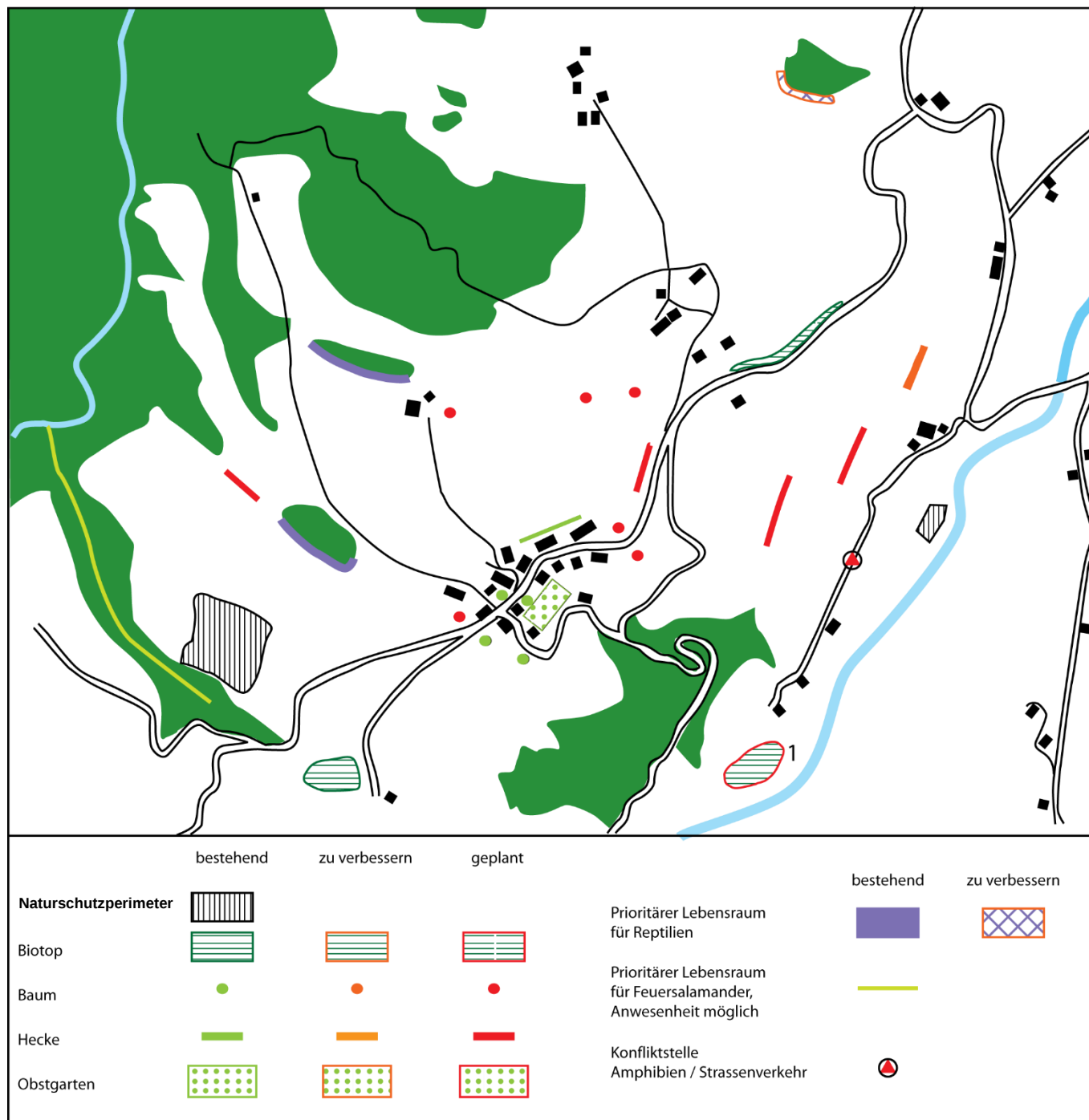


Abbildung 3: Fiktives Beispiel eines Gemeinderichtplans

5. Pflege und Unterhalt der Biotope

Eine ganzheitliche, angemessene und regelmässige Pflege ist entscheidend für den Erhalt der Lebensräume.

Die Pflege besteht aus verschiedenen Teilen: dem Schutz, dem Unterhalt, der Aufwertung und der Kompensation im Fall von Beeinträchtigungen.

Einfache Massnahmen für die Aufwertung der Biotope werden auf den [Themenblättern](#) vorgeschlagen. Im Rahmen einer vertieften Pflege ist es sinnvoll, einen (kurzen) Pflegeplan mithilfe von Spezialisten wie Ökologiebüros, Biologiebüros, Landschaftsgärtnern, Umweltingenieuren, usw. zu erstellen.

6. Anhang

- > Beispiel für ein Objektblatt
- > Blatt „Aktionen zur Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung“
- > Blatt „Gemeinderichtplan – Bereich Natur & Landschaft“

27.05.2014

Art des Biotops

SG

Nummer

01

Gemeinde

Modellgemeinde

Bedeutung

Lokal

Nummer des bestehenden Inventars

XY695

Flurname

Schiessstand

Grösse

0.11 ha

Standort

Parzelle(n): 309

Koordinaten : 600 536 / 178 766



Abbildung 1 : Foto

Unterschutzstellung im ZNP

☒ Ja ☐ Nein

Andere Schutzformen

Vertrag zwischen dem Kanton (ANL) und dem Landwirt für die extensive Bewirtschaftung

Kriterien für die Unterschutzstellung oder nicht

Standort wichtig für Erdkröte, Grasfrosch und den Bergmolch. Anwesenheit von Fadenolchen möglich. Standort wichtig für die Vernetzung der Biotope.

Beschreibung der Pflege

Abgrenzung einer Pufferzone von 15m, um den Nährstoffeintrag zu begrenzen.
Überwachung und Verwaltung des durch Massnahmen wie Bau von Dämmen, Entfernung von Drainagen

Zuständigkeit

Die Gemeinde : Unterschutzstellung im ZNP, Überwachung des Wasserstands.
Landwirt: Einhalten der Bewirtschaftungsbeschränkungen (extensive Bewirtschaftung)

Gefährdungen

Intensive Landwirtschaft in der Nähe
Austrocknung des Stillgewässers
Zu hoher Nährstoffeintrag

Bemerkungen

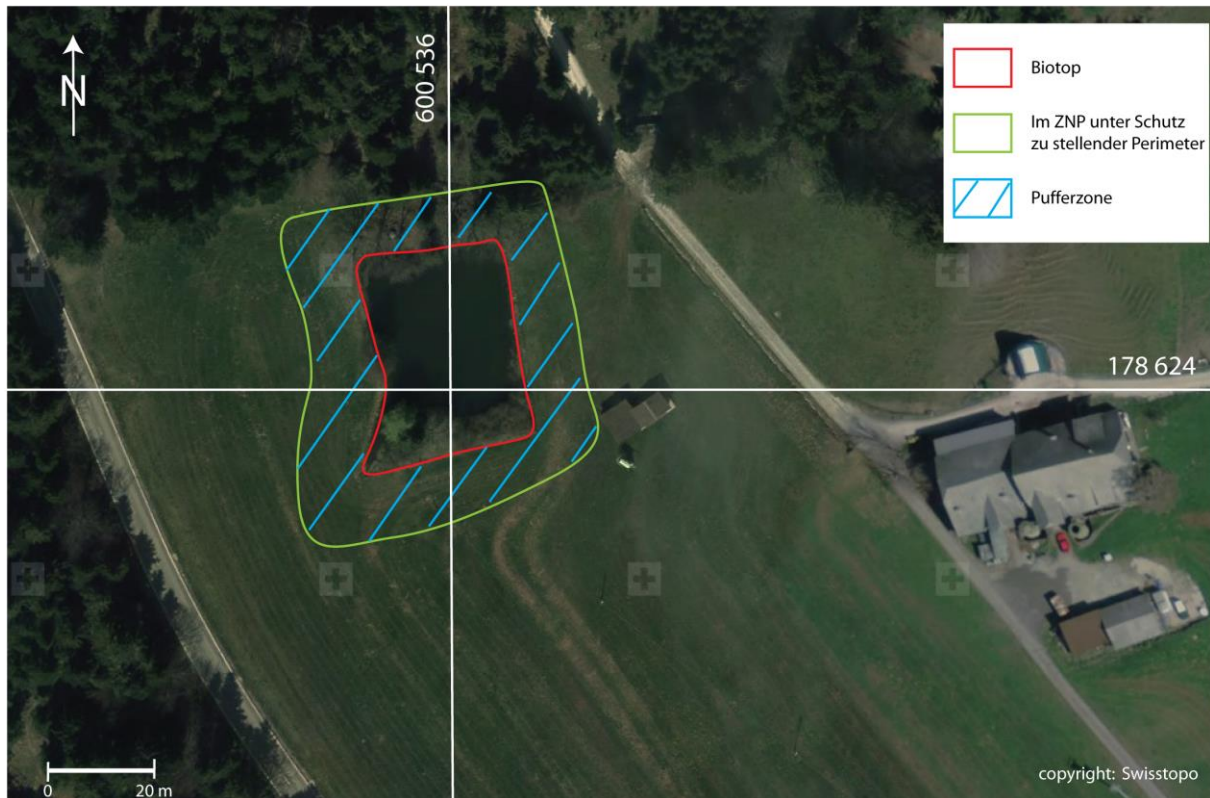


Abbildung 2 : Detailkarte (1 : 2'000) mit genauer Abgrenzung des Biotops und der Pufferzone.



Die Förderung des Bewusstseins (Sensibilisierung) der Bevölkerung für den Erhalt der Biotope und Landschaften ist für den Schutz und die Verbesserung der Lebensräume unerlässlich.

Das NatG und das NatR beauftragen die Gemeinden und den Staat, das Bewusstsein für die Natur und ihren Schutz mit entsprechenden Massnahmen zu fördern und das Verständnis für diese Lebensräume in der Bevölkerung zu verbessern.

Eine zielgerichtete Kommunikation für ein besseres Naturverständnis muss verschiedene Faktoren berücksichtigen, um wirksam zu sein, wie zum Beispiel das Zielpublikum oder die finanziellen Mittel, die zur Verfügung stehen. Das beste Mittel der Gemeinde zur Förderung von Natur und Landschaft ist jedoch nach wie vor deren eigene vorbildliche Haltung.

Unten sind einige Vorschläge aufgelistet, wie das Bewusstsein der Bevölkerung verbessert werden könnte.

Die Gemeinde als Vorbild

Als Behörde, die verantwortlich ist für seine Umwelt, ist die Gemeinde der erste Förderer der Biodiversität und einer nachhaltigen Nutzung von Natur und Landschaft.

› Eine Umweltkommission bilden (Umwelt, Natur, Landschaft)

- › Personen in diese Kommission integrieren, die über das nötige Fachwissen verfügen, um dem Gemeinderat in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes beratend zur Seite stehen zu können.

› Alle Personen mit Naturkenntnissen in der Gemeinde bestimmen und sich auf deren Kenntnisse stützen, um die Lebensräume zu pflegen und um die Natur und Landschaft bei anderen Bürgern zu fördern

- › eine Liste mit allen Kontaktpersonen auf der Homepage der Gemeinde aufschalten

› Das Land im Besitz der Gemeinde mit Rücksicht auf Natur und Landschaft pflegen

- › das Gemeindebaureglement korrekt anwenden,
- › die öffentlichen Plätze in einer der Natur angepassten Art pflegen (z.B. eine Blumenwiese schaffen, die Mähphasen berücksichtigen, einheimische Bäume pflanzen, ...),
- › der [Garten-Charta](#) beitreten und sie fördern,
- › die Firmen ermutigen, bei Aktionen der Stiftung [Natur & Wirtschaft](#) mitzumachen.

› Die Massnahmen des Gemeinderichtplans umsetzen

- › ein Biotop mithilfe der Bevölkerung schaffen,
- › ein Biotop mithilfe der Bevölkerung unterhalten.



Die Gemeinde als Informationsvermittlerin

Die Gemeinde sollte es den Bürgern erleichtern, die richtigen Informationen zu Themen wie Natur und Landschaft zu finden.

› Im Gemeindeinformationsblatt und auf der Gemeindehomepage:

- › Informationen über Aktionen der Gemeinde zur Förderung von Natur und Landschaft
- › Vorstellen eines Lebensraums oder seltener Arten auf dem Gemeindegebiet
- › Informationen zu guten Beispielen, welche auf dem Gemeindegebiet umgesetzt worden sind
- › Links auf Seiten mit nützlichen Tipps zum Umgang mit der Natur
- › Direkter Link auf die Seite des ANL und die Themenblätter

› Broschüren zur Pflege von Lebensräumen und Landschaften auf der Gemeindeverwaltung auflegen

› Informationstafeln im Gelände

- › Informationstafeln in Biotopen oder an anderen Orten in der Gemeinde können die Gemeinde über den Schutz eines Biotops informieren und was an diesem Ort erlaubt ist und was nicht.



© Jacques Studer

Die Gemeinde als Urheberin von konkreten Aktionen

Die Gemeinde ist vorausschauend, schlägt konkrete Aktionen für die Natur vor und fördert die Initiative von Bürgern.

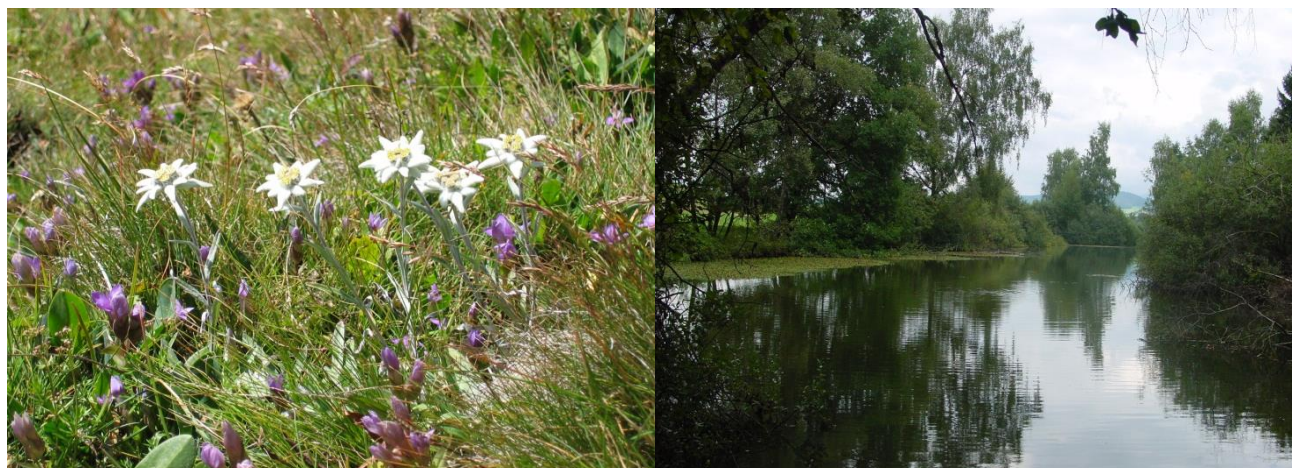
› Schaffung von Lehrpfaden in Zusammenarbeit mit anderen Partnern

Beispiele:

- › Lehrpfad der Glâne-Aue in Autigny
- › Botanischer Pfad im Düdinger Moos
- › Lehrpfad des Hochmoors Le Crêt

› Aktionstage zu einem Thema oder einem bestimmten Biotop

- › Naturaktionstage
- › Am nationalen [Aktionstag](#) Neophyten teilnehmen
- › An der „[Fête de la nature](#)“ teilnehmen (Informationen nur auf Französisch)
- › Einheimische Hecken mithilfe der Bevölkerung und des [VAM](#) pflanzen
- › Am Projekt „[Schulen pflanzen Hecken](#)“ teilnehmen



Einleitung

Der Gemeinderichtplan, Bereich Landschaftsrichtplan enthält alle Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft (z.B. Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen, Schaffung von Feuchtbiotopen, etc.), welche die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren umzusetzen vorsieht.

Der Landschaftsrichtplan enthält folgende Informationen:

- › Naturschutzzonen des ZNP
- › Erhobene Biotope, welche nicht im ZNP unter Schutz gestellt werden
- › Gehölze ausserhalb des Waldareals
- › Landschaftsschutzperimeter
- › Konfliktstelle Amphibien / Strassenverkehr
- › Revitalisierungsprojekte Fließgewässer
- › Prioritäre Lebensräume für Reptilien
- › Prioritäre Lebensräume für Feuersalamander
- › Charakteristische Aussichtspunkte

Die Themen des Landschaftsrichtplans, welche nicht auf den Themenblättern der Biotope behandelt worden sind, werden im Folgenden erklärt.



Konfliktstelle Amphibien / Strassenverkehr

Vorhandene Daten: Ein Inventar der Konfliktstellen Amphibien / Strassenverkehr besteht bereits. Das ANL stellt diese Daten als GIS- Daten zur Verfügung. Die Konfliktstellen müssen im Landschaftsrichtplan übernommen werden.

Legende des Richtplans:

Bestehende Konfliktstelle:



Zu verbessernde Konfliktstelle:



Bericht: Im Erläuterungsbericht äussert sich die Gemeinde zu den bestehenden Konfliktstellen und zu den von ihr geplanten Massnahmen, um die Situation zu verbessern (z.B. Amphibienzäune, punktuelle Schliessung der Strasse, ...).



© Adrian Aebischer

Prioritärer Lebensraum für Reptilien

Vorhandene Daten: Ein Inventar der prioritären Lebensräume für Reptilien besteht bereits. Das ANL stellt diese Daten als GIS-Daten zur Verfügung. Die prioritären Lebensräume müssen im Landschaftsrichtplan übernommen werden.

Legende des Richtplans:

Prioritärer Lebensraum für Reptilien, bestehend:



Prioritärer Lebensraum für Reptilien, zu verbessern:



Bericht: Der Bericht erklärt, dass der Erhalt des prioritären Lebensraums über einen angepassten Unterhalt läuft. Er zeigt auch die Zusammenarbeit mit anderen Projekten (z.B. ÖQV-Netzwerke) sowie die Massnahmen für die Verbesserung des Lebensraums (z.B. Schaffung von stufigen Waldrändern) auf. Mehr Details sind in den Metadaten der GIS-Daten gegeben.



© Karch



Prioritärer Lebensraum für Feuersalamander

Vorhandene Daten: Ein Inventar der prioritären Lebensräume für Reptilien besteht bereits. Das ANL stellt diese Daten als GIS- Daten zur Verfügung. Die prioritären Lebensräumen müssen im Landschaftsrichtplan übernommen werden.

Legende des Richtplans:

Anwesenheit sicher: 

Anwesenheit möglich: 

Bericht: der Bericht erläutert, dass die prioritären Lebensräume für Feuersalamander einen angepassten Unterhalt brauchen. Er erläutert auch, wie diese Standorte im Waldunterhalt und in der Waldplanung berücksichtigt werden.



Charakteristischer Aussichtspunkt

Ein Aussichtspunkt ist ein erhöhter Ort (kleine Kuppe oder anderes topographisches Objekt (Turm, Fels, usw.)), von wo man freie Sicht auf die umliegende natürliche und bebaute Landschaft hat.

Vorhandene Daten: Alter Richtplan der Gemeinde

Legende Richtplan:



Bericht: Der Bericht beschreibt die Bedeutung dieses Aussichtspunktes und die zu ergreifenden Massnahmen, um die Aussicht zu erhalten (z.B. eine Siedlungsbegrenzung definieren, ...).



Revitalisierungsprojekt Gewässer

Die Revitalisierungsprojekte Gewässer werden auf den Gemeinderichtplan übertragen. Die Projekte werden mit dem Tiefbauamt, Abteilung Gewässer, diskutiert.

Legende des Richtplans:

Zu verbessern: 

Zu schaffen: 



Ökologische Netzwerke und Meliorationen

Alle dauerhaften ökologischen Massnahmen, welche von ökologischen Netzwerken stammen (z.B. kleine Stillgewässer) werden auf dem Zonennutzungsplan als geschützte Elemente eingetragen. Diese Objekte können auf dem Richtplan mit hinweisendem Charakter eingetragen werden. Die nicht-dauerhaften oder räumlich nicht festen Objekte (z.B. Brachen, extensive Wiesen) werden hingegen im Ortsplan nicht übernommen.